

Satzung

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **SH HealthCare Friends e.V.**
2. Sitz des Vereins ist München
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§2

Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung finanziell oder gesellschaftlich benachteiligter Kinder und Jugendlicher vorwiegend im Bereich der gesundheitlichen Entwicklung. Die Vereinerlöse werden gezielt an Organisationen gespendet, die Projekte mit diesen Zielen organisieren (z.B. Refugio, SOS Kinderdorf, Die Arche, Tafel oder andere vergleichbare Organisationen). Ebenso können auch Spendengelder oder Erlöse für eigene Vereinsprojekte im Sinne direkter Zuwendungen an Betroffene oder deren Erziehungsberechtigten verwendet werden, wenn sie den Zwecken des Vereins entsprechen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch finanzielle Zuwendungen geeigneter Organisationen, finanziert durch Mitgliedsbeiträge und Spenden sowie Finanzierung eigener Projekte, die dem Zweck dieser Satzung entsprechen. Es werden weiterhin Veranstaltungen zum Zwecke der gesundheitlichen Aufklärung sowie gesellschaftlicher Integration sowie Einzelaktionen durchgeführt, die diesem Zwecke dienlich sind. Ebenso wird angestrebt, durch politische Betätigung und Aufklärungsarbeit Zwecke dieses Vereins zu stützen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die Interesse hat, die Zwecke des Vereins zu unterstützen. Ebenso können Firmen Fördermitglieder werden bzw. werden obligatorisch Fördermitglieder, sofern eine Kooperation als Netzwerkpartner mit der SH HealthCare Consultants GmbH abgeschlossen wird. Die Mitgliedschaft setzt voraus, dass ein schriftlicher Antrag an den Verein gestellt wurde, dieser angenommen wurde und die Zahlung für den ersten Jahresbeitrag auf dem Vereinskonto eingegangen ist.

§4 Austritt

Der Austritt von Mitgliedern (ordentliche und Fördermitglieder) ist jederzeit spätestens 7 Kalendertage vor Ablauf des Vertragsjahres durch schriftliche Erklärung (auch E-Mail) an die Adresse des Vereins möglich und tritt zum jeweiligen Vertragsdatum in Kraft. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§5 Beiträge

Mitgliedsbeiträge werden im Rahmen der jährlichen Mitgliederversammlung festgelegt bzw. erstmals im Rahmen der Gründungsversammlung durch Beschluss der Gründungsmitglieder mit einfacher Mehrheit. Diese werden in der jeweils gültigen Fassung in der Beitragsordnung festgehalten.

§ 6 Gremien

1. Vorstand

Der Vorstand besteht aus 2 Personen und setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden und einem Schatzmeister/stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss. Bei Entscheidungen des Vorstandes hat im Falle der Pattsituation der Vorsitzende die Stimmenmehrheit.

Je nach Entwicklung des Vereins kann im Rahmen der Satzung durch einstimmige Entscheidung der Vorstände eine Erweiterung der Vorstandspositionen erwirkt werden. Vorstandsmitglieder können eine Ehrenamtspauschale für ihren Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten. Über die Höhe der Pauschalen entscheidet der Vorstand einstimmig. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück wird im Vorstand über eine Vertretungsregel entschieden, bei 2 Vorständen vertritt der jeweils andere Vorstand seinen Kollegen bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, die dann den weiteren Vorstand wählt (Mehrheitswahl).

Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

2. Beirat

Der Verein kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes einen Beirat einrichten, der die Vereinsarbeit strategisch, öffentlichkeitswirksam, politisch und organisatorisch unterstützt. Die Wahl der Beiräte erfolgt im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss. Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich für den Verein tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen. Die Mitgliederversammlung kann für Vorstandsmitglieder eine Vergütung von bis zu 840 € jährlich beschließen.

§7

Mitgliederversammlungen

1. Es werden mindestens einmal jährlich ordentliche Mitgliederversammlungen abgehalten, die Frist zur Einladung beträgt 4 Wochen vor der Veranstaltung. Die Mitgliederversammlungen können auch online über eine geeignete Besprechungsplattform (z.B. Teams) abgehalten werden und sind zu protokollieren. Abstimmungen sollen bei online-Versammlungen zum Zwecke der Ordnungsmäßigkeit und Rechtssicherheit im Anschluss an eine visuelle Abstimmung zusätzlich schriftlich (auch E-Mail) erfolgen oder alternativ durch eine entsprechend dokumentierbare Wahlsoftware erfolgen und dokumentiert werden.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind dann einzuberufen, wenn
 - a. Vorstandsmitglieder zurückgetreten sind und eine Vertretungsreglung bis zur nächsten ordentlichen Versammlung nicht getroffen werden kann
 - b. Der Verein an sich aufgelöst werden soll
 - c. Eine Satzungsänderung unterjährig beschlossen werden soll
3. Der Verein kann Vereinsordnungen erlassen, die jeweils durch einfache Mehrheit der Mitglieder verabschiedet werden können (Bsp. Wahlordnung, Beitragsordnung...)
4. Die Änderung dieser Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung bei einfacher Mehrheit erfolgen und muss protokolliert und ins Vereinsregister eingetragen werden.

§8

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Das bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins vorhandene Vermögen wird nach §2 Nr. 4 dieser Satzung verteilt.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Refugio e.V., des es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte Refugio e.V. nicht mehr existieren oder nicht mehr steuerbegünstigt sein, soll das Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft fallen zwecks Verwendung zur Förderung der Jugendhilfe, Förderung der Hilfe für Geflüchtete und/oder Förderung der Wohlfahrtspflege.

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 01.12.2022 beschlossen und gemäß Ermächtigung vom 01.12.2022 am 12.01.2023, am 23.01.2023 sowie am 10.02.2023 geändert.

Susanne Hausmann
Vorsitzende

Franziska Hausmann
Schriftführerin